

# Disziplinarordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen

## Disziplinarordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen

### § 1

Verstößt ein Mitglied der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen (KVHB) gegen die ihm durch Gesetze, Satzung oder Vertrag auferlegten kassenärztlichen/vertragsärztlichen Pflichten oder gegen in Ausführung hierzu von den Organen der KVHB gefasste Beschlüsse, so kann der Vorstand der KVHB gegen das Mitglied ein Disziplinarverfahren durchführen, und zwar auch dann, wenn die Mitgliedschaft des Betroffenen bei der KVHB nicht mehr besteht. Maßgebend ist der Zeitpunkt der Verfehlung.

Nach Maßgabe dieser Disziplinarordnung können auch Pflichtverletzungen von ermächtigten Ärzten geahndet werden, soweit diese im Zusammenhang mit einer von der KVHB ausgesprochenen Ermächtigung zur Teilnahme an der kassenärztlichen/vertragsärztlichen Versorgung stehen.

### § 2

Für die Durchführung von Disziplinarverfahren werden für die KVHB für ihren Bereich Disziplinarausschüsse gebildet. Die Zahl der Ausschüsse sowie ihren Geschäftsbereich bestimmt die Vertreterversammlung.

Jeder Ausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende muss ein Rechtskundiger mit Befähigung zum Richteramt sein. Die Beisitzer müssen der KVHB als Mitglieder angehören. Die ärztlichen Mitglieder dürfen dem Vorstand der KVHB nicht angehören.

Die Mitglieder der Ausschüsse werden ebenso wie die erforderliche Anzahl von Stellvertretern von der Vertreterversammlung gewählt. Ihre Amtszeit beträgt 6 Jahre. Sie deckt sich mit der Amtszeit der Organe der KVHB.

### § 3

Die Mitglieder der Disziplinarausschüsse sind verpflichtet, ihre Obliegenheiten gewissenhaft und unparteiisch auszuüben. Sie sind bei ihren Entscheidungen unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

### § 4

Hält der Disziplinarausschuss eine Verletzung der kassenärztlichen/vertragsärztlichen Pflichten für erwiesen, so kann er folgende Maßnahmen verhängen:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Geldbuße bis zu 10.000,-- Euro
- d) Anordnung des Ruhens der Zulassung oder der vertragsärztlichen Beteiligung bis zu zwei Jahren.

Auf einstimmigen Beschluss des Disziplinarausschusses kann auch auf die Veröffentlichung der rechtskräftig gewordenen Entscheidung im Rundschreiben der KV HB erkannt werden.

## **Disziplinarordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen**

### **§ 5**

Der Beschluss des Vorstandes der KVHB auf Durchführung eines Disziplinarverfahrens ist dem Disziplinarausschuss zuzuleiten. Er ist zu begründen. Beweismittel sind anzuführen.

Ein Mitglied der KVHB kann die Durchführung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst verlangen, um sich von dem gegen ihn geäußerten Verdacht zur Verletzung seiner kassenärztlichen/vertragsärztlichen Pflichten zu reinigen.

Ein Verfahren kann nicht mehr eingeleitet werden, wenn seit Bekanntwerden der Verfehlung zwei Jahre verfließen sind oder unabhängig hiervon die begangene Verfehlung länger als fünf Jahre zurückliegt. Diese Fristen werden durch die Einleitung eines Verfahrens auf Entziehung der Zulassung bzw. Beteiligung bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens gehemmt. Handelt es sich um eine Verfehlung, die den Tatbestand einer nach allgemeinen Strafgesetzen zu verfolgenden strafbaren Handlung erfüllen oder mit einer solchen im Zusammenhang stehen, so kann ein Disziplinarverfahren bis zur Verjährung der Strafverfolgung eingeleitet werden.

### **§ 6**

Der Beschluss auf Durchführung eines Disziplinarverfahrens ist dem beschuldigten Arzt zur Äußerung binnen einer vom Vorsitzenden des Disziplinarausschusses zu bestimmenden Frist bekanntzugeben.

Der Vorsitzende beraumt alsbald die mündliche Verhandlung an. Er kann auch, soweit er weitere Ermittlungen für erforderlich hält, diese vor- oder gleichzeitig mit der Anberaumung des Verhandlungstermines selbst anstellen oder ein Mitglied des Ausschusses damit beauftragen. Von der angeordneten Beweiserhebung ist der beschuldigte Arzt zu benachrichtigen.

### **§ 7**

Der Disziplinarausschuss bestimmt den Umfang der Beweisaufnahme in der mündlichen Verhandlung. Er ist dabei an Anträge der Beteiligten nicht gebunden. Zeugen, Sachverständige und Auskunftspersonen sind grundsätzlich in der mündlichen Verhandlung zu vernehmen bzw. anzuhören. Davon kann abgesehen werden, wenn der Betreffende bereits vernommen worden ist oder eine schriftliche Äußerung abgegeben sowie deren Richtigkeit ausdrücklich versichert hat und der Ausschuss deren Verlesung zur Klärung des Sachverhaltes für ausreichend hält. Andernfalls ist die Vernehmung des Betreffenden in der mündlichen Verhandlung anzuordnen.

Mitglieder der KVHB sind verpflichtet, auf Aufforderung des Disziplinarausschusses zur Vernehmung als Zeuge, Sachverständiger oder Auskunftsperson zur mündlichen Verhandlung zu erscheinen.

Geladene Zeugen, Sachverständiger und Auskunftsperson haben für den Fall ihres Erscheinens Anspruch auf Entschädigung für den Verdienstaussfall und auf Ersatz ihrer Auslagen nach Maßgabe des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der jeweils geltenden Fassung. Für Mitglieder der KVHB gelten die für deren Organe üblichen Sätze.

# Disziplinarordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen

## § 8

Der Vorsitzende bereitet die mündliche Verhandlung vor. Er sorgt für die Ladung der Beteiligten, insbesondere auch der Zeugen, die durch förmliche Zustellung oder durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen hat. Zwischen dem Zugang der Ladung an den Beschuldigten und der mündlichen Verhandlung soll eine Frist von 2 Wochen liegen.

Der Beschuldigte ist bei der Ladung darauf hinzuweisen, dass er berechtigt ist, Zeugen und Sachverständige auf eigene Kosten zur Verhandlung mitzubringen, über deren Anhörung der Ausschuss entscheidet, und dass im Falle seines Nichterscheinens in seiner Abwesenheit verhandelt und entschieden werden kann.

## § 9

Der Vorsitzende leitet die mündliche Verhandlung, die nicht öffentlich ist. Er bestimmt den Gang der Verhandlung nach pflichtgemäßem Ermessen.

Der gegen den Beschuldigten erhobene Vorwurf ist eingehend zu erörtern. Dem Beschuldigten ist ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem gegen ihn erhobenen Vorwurf und zu seiner Verteidigung zu geben.

Der Vorstand der KVHB ist zu den Sitzungen des Disziplinarausschusses zu laden. Er kann sich auch durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

## § 10

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, aus der der Gang der Verhandlung und die getroffene Entscheidung zu entnehmen ist. Der Vorsitzende hat die Niederschrift zu unterschreiben.

Die Hinzuziehung eines Protokollführers ist zulässig. In diesem Fall hat auch er das Protokoll mit seiner Unterschrift zu versehen. Die Niederschrift über die Aussage eines Zeugen, Sachverständigen oder Beteiligten ist diesen vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. In der Niederschrift ist zu bemerken, dass dies geschehen und sie genehmigt ist oder welche Einwendungen worden erhoben sind.

Die KVHB hat die Niederschrift und die Verfahrensakten 6 Jahre, gerechnet vom Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung ab, unter Verschluss aufzubewahren.

## § 11

Der Beschuldigte hat das Recht, sich in dem Verfahren einschließlich der mündlichen Verhandlung eines Beistands zu bedienen, oder sich aufgrund einer schriftlichen Vollmacht durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

Der Disziplinarausschuss kann das persönliche Erscheinen des Beschuldigten anordnen.

## **Disziplinarordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen**

### **§ 12**

Für die Ausschließung und Ablehnung der Mitglieder der Disziplinarausschüsse gilt § 60 Abs. 1 Satz 1 SGG entsprechend. Jedoch entscheidet über das Ablehnungsgesuch der Disziplinarausschuss, wobei an die Stelle des abgelehnten Mitgliedes dessen Stellvertreter tritt.

Ein Mitglied des Ausschusses, das zu Recht abgelehnt worden ist oder sich für befangen hält, ist von jeder weiteren Mitwirkung in dem Verfahren ausgeschlossen. An seine Stelle tritt sein Stellvertreter in der vorgesehenen Reihenfolge.

Ein Ablehnungsgesuch muss bis zum Eintritt in die mündliche Verhandlung beim Disziplinarausschuss angebracht werden, es sei denn, dass der Ablehnungsgrund erst später bekannt wird. Letzteres ist glaubhaft zu machen.

### **§ 13**

Der Disziplinarausschuss entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlung und des Ergebnisses der Ermittlungen in freier Würdigung des festgestellten Sachverhaltes und der erhobenen Beweise.

Die Entscheidung erfolgt in geheimer Beratung, an der nur die Mitglieder des Disziplinarausschusses teilnehmen. Es entscheidet Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig.

### **§ 14**

Nach erfolgter Beratung gibt der Vorsitzende die Entscheidung ebenso wie die dafür maßgeblichen Gründe bekannt. Die Entscheidung ist sodann schriftlich zu begründen und von den Mitarbeitern des Ausschusses, die dabei mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Eine Ausfertigung ist dem Arzt mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen (Zulässigkeit der Klage, einzuhaltende Frist und Form und Sitz des zuständigen Gerichts).

Ist ein Bevollmächtigter bestellt, kann die Bekanntgabe ihm gegenüber vorgenommen werden. Zu Rechtsbehelfen berechtigt ist der Beschwerter und der Vorstand der KVHB.

### **§ 15**

Der Disziplinarausschuss hat das Verfahren einzustellen, wenn der Beschuldigte

- a) zur Zeit der Entscheidung nicht mehr Arzt ist  
oder
- b) seinen Wohnsitz nach außerhalb des Bundesgebietes verlegt hat  
oder
- c) der Durchführung des Verfahrens ein, wenn auch in der Person des Arztes liegender Hinderungsgrund entgegensteht.

Der Disziplinarausschuss kann auch die vorläufige Einstellung des Verfahrens beschließen.

Der Disziplinarausschuss kann das Verfahren einstellen, wenn die Schuld des Arztes gering ist oder die Folgen seiner Verfehlung unbedeutend sind oder wenn gegenüber einer wegen derselben Tat ausgesprochenen gerichtlichen Strafe die in Betracht kommende Disziplinarmaßnahme nicht ins Gewicht fällt. Der betroffene Arzt kann in diesen Fällen binnen eines Monats seit Zustellung des Einstellungsbeschlusses auf Durchführung des Verfahrens bestehen.

# Disziplinarordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen

## § 16

Der Disziplinarausschuss hat die Aussetzung des Verfahrens zu beschließen, wenn aufgrund desselben Sachverhaltes ein strafgerichtliches oder berufsgerichtliches Verfahren oder ein Verfahren auf Entzug der Zulassung als Kassenarzt oder ein Verfahren auf Widerruf der Beteiligung anhängig ist. Abgesehen hiervon kann er das Verfahren aussetzen, wenn dies zweckmäßig erscheint, insbesondere wenn ein anderes Verfahren schwebt, dessen Ausgang für die zutreffende Entscheidung von Bedeutung ist.

## § 17

Die Kosten des Verfahrens trägt

- a) der Beschuldigte, wenn eine Disziplinarmaßnahme gegen ihn verhängt worden ist,
- b) in allen übrigen Fällen die KVHB.

Bei einer Einstellung des Verfahrens hat der Disziplinarausschuss zu entscheiden, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Zu den Kosten des Verfahrens gehören die bei dem Disziplinarausschuss und bei der Geschäftsstelle entstandenen Kosten; die Höhe der vom betreffenden Arzt zu tragenden Kosten setzt der Disziplinarausschuss durch Beschluss fest.

## § 18

Rechtskräftige Geldbußen und Kosten können vom kassenärztlichen Honorar oder von anderen Ansprüchen des Arztes an die Kassenärztliche Vereinigung Bremen einbehalten werden. Die Geldbußen fließen der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen zu. Der Vorstand der KVHB entscheidet über die Verwendung des Geldes.

## § 19

Der Disziplinarausschuss bedient sich bei der Durchsetzung der ihm obliegenden Aufgabe der Geschäftsstelle der KVHB. Diese bewahrt auch die Akten und Niederschriften über die mündlichen Verhandlungen sowie die ergangenen Entscheidungen auf.

## § 20

Gegen die Entscheidung des Disziplinarausschusses können der Beschwerter und der Vorstand der KVHB binnen eines Monats seit Zustellung der mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Entscheidung Klage beim Sozialgericht erheben.

## § 21

Diese Disziplinarordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.